

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Info-Dienst möchten wir Sie über Änderungen der Rechtsgrundlagen und des Kontrollsystems für den Ökologischen Landbau informieren.

Beachten Sie bitte, dass im Zweifelsfall immer der offizielle Gesetzestext gilt und der Infobrief keine rechtlich verbindlichen Auskünfte geben darf. Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Öko-Verordnung und Revisionsprozess

Mit der Verordnung (EU) 848/2018 wurde am 30. Mai 2018 die Revision der Bio-Basisverordnung veröffentlicht. Nach wie vor sind viele Detailfragen offen, darunter ganz grundlegende Entscheidungen zum Status der Kontrollen oder zum Vorgehen bei Verdachtsfällen. Hier müssen wir die Durchführungsrechtsakte der Kommission abwarten. Deshalb ist es im Moment nicht sinnvoll, bereits heute die neue Verordnung vorzustellen. Wir werden einen Info-Dienst speziell zur Revision herausgeben, sobald die wichtigsten Fragen geklärt sind.

Ebenfalls neu ist die Verordnung (EU) 625/2017 zur amtlichen Kontrolle. Diese Verordnung regelt ebenfalls spezifische Inhalte zum Öko-Kontrollverfahren. Allerdings sind diese Änderungen weniger einschneidend. Die abschließende Bewertung der Bio-Basis-Verordnung kann jedoch nur unter Berücksichtigung der Kontrollverordnung geschehen.

Änderungen der EG-Öko-Verordnung 889/2008

Mit der **Änderungsverordnung 2018/1584 vom 22. Oktober 2018** ergaben sich zwei für die Verarbeitung relevante Änderungen im Bereich Babynahrung bzw. Health Claims sowie Wein.

Supplementierung von Lebensmitteln

Mineralstoffe einschließlich Spurenelemente, Vitamine, Aminosäuren und Mikronährstoffe dürfen in ökologischen Produkten nach wie vor nur dann verwendet werden, wenn ihre Verwendung gesetzlich vorgeschrieben ist. In den Bereichen Babyfood und Health Claims gab es allerdings Rechtslücken und Streit darüber, ob die Zugabe von Vitaminen und Mikronährstoffen tatsächlich vorgeschrieben ist.

Die neue Bio-Durchführungs-VO 2018/1584 definiert nun zum Einen genau, was unter "gesetzlich vorgeschrieben" zu verstehen ist, und nennt zum Anderen explizit die Regelungen für Babynahrung:

Vorgeschrieben ist die Verwendung dann, wenn die Produkte ohne den Zusatz dieser Mineralstoffe, Vitamine, Aminosäuren oder Mikronährstoffe nicht in Verkehr gebracht werden dürften. Zusätze zu Babynahrung dürfen verwendet werden, wenn sie in der neuen Babynahrungs-Verordnung 609/2013 sowie in den noch gültigen Babynahrungs-Richtlinien 2006/125/EG und 2006/141/EG aufgeführt sind.

Verarbeitungshilfsstoffe für die Weinbereitung

Nachdem Hefeautolysate und inaktivierte Hefen seit 2015 für die ökologische Weinbereitung nicht mehr zulässig waren, sind sie nun gemeinsam mit anderen Stoffen in den Anhang VIIIa der VO 889/2008 aufgenommen worden. Folgende Stoffe dürfen zukünftig für die Bio-Weinbereitung verwendet werden:

- Kartoffeleiweiß, Hefeproteinextrakte sowie Chitosan aus *Aspergillus niger* zur Klärung
- Inaktivierte Hefen, Hefeautolysate sowie Heferinden als Zusatz nach Nr. 15
- Hefe-Mannoproteine sowie Chitosan aus *Aspergillus niger* zur Verwendung nach Nr. 35 und 44.

Bitte beachten Sie unbedingt die Vorschriften zur Qualität und zur Verwendung nach Anhang VIIIa.

Zu beachten ab 01. Januar 2019

Bitte beachten Sie, dass mit der Änderungsverordnung 673/2016 vom 29. April 2016 ab dem 01. Januar 2019 nur noch Lecithin verwendet werden darf, welches aus ökologischen Rohstoffen gewonnen wurde. Eine GVO-Frei Erklärung muss in diesem Fall nicht mehr angefordert werden. Die Bio-Qualität des Ausgangsstoffes muss durch eine entsprechende Kennzeichnung des Lieferanten auf Belegen und in der Produktspezifikation nachgewiesen sein.

Allgemeine Vorschriften für die Einfuhr aus Drittländern

Für die Einfuhr aus Drittländern gibt es aktuell zwei Verfahren:

1. **Drittlandliste:** Das Land, aus dem die Ware importiert werden soll, befindet sich auf der Drittlandliste Anhang III der VO 1235/2008 und die dort genannten Bedingungen (u.a. Erzeugnisgruppe, Kontrollstelle) werden erfüllt. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert.

2. **Kontrollstellenliste:** Das Ausfuhrland und/oder die Produktkategorie sind nicht in der Drittlandliste genannt und die Ware wurde von einer Kontrollstelle zertifiziert, welche im Anhang IV der VO 1235/2008

gelistet ist. Dabei sind die dort aufgeführten Bedingungen (Land, Herkunft, Erzeugniskategorie etc.) zu beachten.

In beiden Fällen muss die Ware mit einer Kontrollbescheinigung importiert werden, die vom Zoll abgestempelt wird. Seit dem 19. Oktober 2017 wird die Datenbank TRACES verbindlich für die Erstellung und Abfertigung von Kontrollbescheinigungen und Teilkontrollbescheinigungen genutzt. Einzige Ausnahmen hiervon bleiben die Schweiz, Liechtenstein und Norwegen als assoziierte Drittländer. Da noch keine digitalen Signaturen etabliert sind, muss die Kontrollbescheinigung weiterhin in Papierform bei der Verzollung und beim Erstempfang vorliegen. Sowohl die Dokumentation des Zolls als auch die Unterschrift des Ersten Empfängers erfolgen also weiterhin auf der Original-Kontrollbescheinigung. Zusätzlich müssen beide Vermerke auch in TRACES dokumentiert werden. Dazu ist es erforderlich, dass sich der Erste Empfänger in TRACES einloggt und bei der entsprechenden Kontrollbescheinigung den Erstempfang per Haken bestätigt.

Meldung von Importen an die Kontrollstellen

Gemäß Art. 84 der EG-Öko-Verordnung 889/2008 informiert der Importeur die Kontrollstelle vor der Verzollung an die Kontrollstelle unter Verwendung von TRACES. Leider ist die elektronische Meldung über TRACES noch nicht etabliert, so dass die Kontrollbescheinigung weiterhin per Fax oder Email an uns übermittelt werden muss. Sobald sich diesbezüglich Änderungen ergeben, werden wir Sie entsprechend informieren.

Neue Änderungsverordnungen zum Import

Mit den Verordnungen 872/2017, 1473/2017, 1862/2017 und 2329/2017 wurde die Liste der zugelassenen Kontrollstellen in Anhang IV der Verordnung 1235/2008 aktualisiert.

Streichung von ECOA aus Anhang VI:

Aufgrund des Entzuges der Akkreditierung wurde mit der Änderungsverordnung 2329/2017 vom 14.12.2017 die Kontrollstelle ECOA (Egyptian Center of Organic Agriculture) aus der Liste der Kontrollstellen gestrichen. Betroffene Importeure wurden hierzu in einer gesonderten Email von uns informiert.

Aufnahme von Chile in die Drittlandliste:

Mit der Änderungsverordnung 949/2018 vom 03.07.2018 wurde das Land Chile in die Drittlandliste aufgenommen. Weiterhin gültig bleiben jedoch die Kontrollstellen in Anhang VI, die für das Land Chile als gleichwertig anerkannt sind. Importeure aus Chile können daher zukünftig entweder gemäß Drittlandliste Anhang III vorgenommen werden oder – sofern die dort genannten Bedingungen nicht erfüllt sind (z.B. Erzeugnissegruppe, Kontrollstelle) – gemäß Kontrollstellenliste Anhang IV.

Eine konsolidierte Fassung der VO 1235/2008 mit Stand Juli 2018 finden Sie auf unserer Internetseite www.pruefgesellschaft.bio unter dem Menüpunkt Import oder auf der Internetseite des Bundesministeriums: <https://www.ble.de> [↳ Unsere Themen](#) [↳ Landwirtschaft](#) [↳ Ökologischer Landbau](#) [↳ Importverfahren](#).

Leitlinien zur Einfuhr bestimmter Produkte aus Ukraine, Kasachstan und Russland

Auch 2018 galten die Leitlinien der Kommission für die Länder Ukraine, Kasachstan und die russische Föderation. Es ist davon auszugehen, dass die Leitlinien auch für 2019 ihre Gültigkeit behalten. Weil die Kommission die Kontrollen in diesen Ländern nicht mehr für ausreichend sicher hält, müssen strenge Einfuhrkontrollen mit Probenahme und Analyse wenigstens die „Rückstandsfreiheit“ der Produkte garantieren. Die Leitlinie richtet sich an die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten und ist selbst nicht verbindlich. Die Bundesländer haben die Leitlinie jedoch (zum Teil) in unterschiedlichen Formen für verbindlich erklärt.

Wenn Sie als Importeur aus einem der genannten Ländern Bioerzeugnisse der einzeln genannten CN-Codes einführen möchten, dann sprechen Sie sich bitte rechtzeitig vorher mit uns ab. Da die Umsetzung selbst innerhalb Deutschland zum Teil uneinheitlich ist, werden wir uns gemeinsam mit der zuständigen Behörde des Bundeslandes um die konkreten Anweisungen zur Umsetzung kümmern.

Organisation der Inspektionen

Leider erreichten uns in diesem Jahr verstärkt Absagen der geplanten Kontrolltermine. Auch die Terminabsprachen selbst sind für unsere Kontrolleure manchmal mit sehr hohem Aufwand verbunden.

Unsere Inspektoren sind in der Regel in Vollzeit im Außendienst unterwegs und daher darauf angewiesen, die Vor-Ort-Kontrollen als optimierte Kontrolltouren zu planen und durchzuführen. Einzelanfahrten sind sehr kostenintensiv und erhöhen die Kontrollgebühren erheblich. Wir bitten Sie daher, auf Anfragen zu möglichen Terminen kooperativ und zeitnah zu reagieren. Wir und unsere Kontrolleure sind bemüht, Ihre Wunschtermine/Zeiträume für die Bio-Kontrolle zu berücksichtigen, können dies aber nicht immer gewährleisten. Hier bitten wir um Ihr Verständnis.

Bitte beachten Sie, dass die Bio-Kontrolle pro Kalenderjahr stattfinden muss. Der Zeitpunkt der Bio-Kontrolle ist dabei von der Gültigkeitsdauer der Bio-Bescheinigung unabhängig. Um Engpässe, insbesondere zum Jahresende hin zu vermeiden, sind wir bemüht, die Bio-Kontrollen zeitig im Jahr zu planen und durchzuführen. Wir bitten Sie daher, auch bei frühen Terminanfragen einen Kontrolltermin zu ermöglichen.

Rückblicke und Ankündigungen

Neuaufgabe Rückstandsmanual

Das Manual Risikomanagement von Pflanzenschutzmittelrückständen soll von Martin Rombach zusammen mit namhaften Co-Autoren 2019 neu und völlig überarbeitet herausgegeben werden. Gerne informieren wir sie, sobald das Manual verfügbar ist.

Veranstaltungen BVK

Der BÖLW hat 2018 zusammen mit dem Bundesverband der Öko-Kontrollstellen erstmalig einen Fachtag „Bio-Recht“ veranstaltet, der sehr gut angenommen wurde. Eine Fortsetzung für 2019 ist geplant; die Einladung leiten wir dann direkt an Sie weiter. Im Oktober 2018 fand ein Fachtag der Kontrollstellen zum Thema Rückstände in Fulda statt. Auch hierzu wurden Vertreter der Wirtschaft und der Behörden eingeladen. Auch hier ist 2019 eine Fortsetzung geplant.

Prüfverein intern

Sie haben es an der ein oder anderen Stelle dieses Info-Dienstes bestimmt schon bemerkt:

Der Prüfverein wird Prüfgesellschaft!

Bitte beachten Sie hierzu unsere gesonderte Erklärung.

Unsere Web- und EMail-Adressen haben sich geändert. Sie erreichen uns ab sofort unter:

www.pruefgesellschaft.bio

Senden Sie Emails bitte immer an die Adresse kontakt@oeko007.de, sofern Sie nicht direkt auf einen Vorgang eingehen.

Personelle Veränderung

Die Geschäftsstelle wird seit November durch unsere neue Kollegin Sandra Gredel verstärkt. Frau Gredel ist Diätassistentin und promovierte Ökotrophologin und verfügt über umfangreiche Berufserfahrung aus der ökologischen Lebensmittelindustrie.

Wir freuen uns auf eine vertrauensvolle und produktive Zusammenarbeit.

Hackerangriffe über den E-Mail-Verkehr

Es kommt leider immer wieder vor, dass unsere Emailadressen, insbesondere die Adresse eva-maria.ried@pruefverein.de als Name für betrügerische Emails von einer anderen Domain, die oft nur unter Sendungsdetails angezeigt wird, verwendet wird. Weil die tatsächlichen Domains im Ausland sind, ist eine staatsanwaltliche Verfolgung erfolglos. Wir müs-

sen Sie deshalb für den gesamten EmailVerkehr immer wieder darauf hinweisen, dass Emails für Betrugsversuche genutzt werden, weil das System an sich höchst unsicher ist. Wir werden Ihnen deshalb niemals Emails mit angehängten Rechnungen oder Ähnlichem im office-Format .docx oder .xlsx versenden. Bitte öffnen Sie grundsätzlich nur Anhänge im pdf-Format und auch nur, wenn der Absender bekannt ist und die Daten in der Email zutreffen (Adresse, Telefon usw.). Im Zweifelsfall rufen Sie uns an, wenn Ihnen eine Email verdächtig ist. Wir werden weiterhin unsere gesamten Email-Adressen ändern. Allerdings ist zu befürchten, dass auch zukünftig Email-Adressen aus smartphone-Apps ausgelesen und für betrügerische Aktionen missbraucht werden. Das einzige Hilfsmittel dagegen ist Wachsamkeit und ein gesundes Misstrauen.

Internet

EG-Bio-Verordnung

Alle Verordnungen im Einzelnen können Sie anhand unserer Internet-Fundstellenliste im Originaltext lesen.

Portal zum Recht der EU: EUR-Lex
<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Oekolandbau/oekolandbau_node.html

Sonstige

Nationales Verzeichnis aller kontrollierten Biounternehmen in Deutschland und Luxembourg mit Zertifikaten zum Ausdrucken
www.oeko-kontrollstellen.de

Ökolandbauportal mit umfangreichen Informationen für alle Verarbeitungsbereiche
www.oekolandbau.de

Bio-Siegel
www.bio-siegel.de

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft
www.boelw.de

Informationen zum Thema Gentechnik
www.transgen.de

IMPRESSUM

Prüfgesellschaft ökologischer Landbau mbH

Bahnhofstraße 9, 76137 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 626840-0 Fax: 0721 / 626840-22

E-mail: kontakt@oeko007.de
Internet: www.pruefgesellschaft.bio